Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Verwaltungsgemeinschaft "Hügelland/Täler"

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBI. S. 323), neu gefasst durch Gesetz vom 6. Juni 2018 (GVBI. S. 229, 254) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft "Hügelland/ Täler" nach Anhörung gemäß § 28 Abs. 2 S. 2 OBG der Gemeinden als zuständige Ordnungsbehörde für die Gemeinden Bremsnitz, Eineborn, Geisenhain, Gneus, Großbockedra, Karlsdorf, Kleinbockedra, Kleinebersdorf, Lippersdorf – Erdmannsdorf, Meusebach, Oberbodnitz, Ottendorf, Rattelsdorf, Rausdorf, Renthendorf, Tautendorf, Tissa, Tröbnitz, Trockenborn-Wolfersdorf, Waltersdorf und Weißbach folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft "Hügelland/ Täler", sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder einer öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen:
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;

- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Abs. 4),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Abs. 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
 - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
 - b) Kinderspielplätze;
 - c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3 Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren;
- b) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen, an diesen Reparaturen- und Pflegearbeiten durchzuführen, bei denen schädigende Stoffe in die Umwelt, das Grundwasser oder in die Kanalisation austreten können;
- c) auf Straßen oder öffentlichen Anlagen Abfälle zu entledigen;

- d) Brauchwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Brauchwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) im öffentlichen Straßenraum auszubringen. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Abs. 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen stand unverzüglich wiederherzustellen.
- (3) Die Vorschriften des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bleiben unberührt.

§ 4 Wildes Zelten

- (1) In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.
- (2) Das Aufstellen von transportablen Unterkünften, wie z.B. Wohnwagen, Wohnmobile, Omnibusse um in diesen zu nächtigen oder zu wohnen, außer auf dafür ausgewiesenen Plätzen, ist untersagt.
- (3) Andere Vorschriften, insbesondere das Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) und das Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) bleiben unberührt.

§ 5 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6 Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer, für die die Gemeinden verantwortlich sind, dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Verwaltungsgemeinschaft "Hügelland/ Täler" dafür freigegeben worden sind.

§ 7 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder sonstigen Materialien auf oder neben Sammelbehältern ist verboten.
- (4) Die Bereitstellung des Sperrmülls hat frühestens einen Tag vor dem festgelegten Abfuhrtermin zu erfolgen. Nicht abgeholter Sperrmüll ist vom Sperrmüllverursacher spätestens zwei Tage nach Abfuhrtermin zu beseitigen. Dabei ist am Bereitstellungsort die Sauberkeit wiederherzustellen.

§ 8 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt sowie vorübergehend oder dauerhaft belegt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Verwaltungsgemeinschaft zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12 Tierhaltung

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (3) Auf Straßen, öffentlichen Anlagen, öffentlichen Wegen von Grün- und Erholungsanlagen, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.
- (4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (5) Das Füttern fremder oder freilebender (herrenloser) Katzen ist verboten.

§ 13 Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14 Unbefugte Werbung

- (1) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben:
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (2) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 15 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb die Ruhezeit nach Abs. 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeit ist an Werktagen die Zeit von:

12.00 bis 13.00 Uhr (Mittagsruhe)

Für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

- (3) Während der Mittagsruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Abs. 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BlmSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz (ThürFGtG) vom 21. Dezember 1994 (GVBI. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.

- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 20 ist mindestens 7 Tage vorher beim Ordnungsamt zu beantragen und ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 20 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
 - Es ist nur trockenes und naturbelassenes, mindestens 2 Jahre abgelagertes Holz zu verwenden und eine Belästigung der Nachbarn auszuschließen. Die Feuerstelle darf erst unmittelbar vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, so dass keine Tiere Unterschlupf suchen können und dass sie dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m,
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m,
 - d) von öffentlichen Straßen mindestens 50 m,
 - e) zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündbarem Bewuchs mindestens 20 m und
 - f) zu Waldflächen mindestens 100 m
 - (5) In öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist die Benutzung eines Bratwurstrostes (Grill) ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 20 untersagt. Hiervon nicht berührt, ist das Betreiben von Grillgeräten in privaten und gemeinschaftlich genutzten Garten- und Freizeitanlagen.
- (6) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17 Störendes Verhalten

In öffentlichen Anlagen, Straßen, Plätzen und Gehwegen sowie Grün- und Erholungsanlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
- die Verrichtung der Notdurft außerhalb der Bedürfnisanlagen,
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen
- durch Befahren oder Abstellen eines Fahrzeuges auf öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
- die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken)
- das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum
 Zwecke des Alkohol- und Betäubungsmittelgenusses, soweit hierdurch die
 Nutzung des öffentlichen Raum erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird

§ 18 Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
- (2) Anpflanzungen dürfen das Sichtraumprofil in dem öffentlichen Verkehrsraum und die Erkennbarkeit von Verkehrseinrichtungen (Verkehrszeichen, Verkehrsspiegel u.a.) nicht beeinträchtigen.
- (3) Der Anbau oder das Ansiedeln des Riesen-Bärenklau (Herkulesstaude) in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgartenbau, in Gärten und Parks sowie sonstigen Grundstücken ist untersagt. Die Verwaltungsgemeinschaft kann von dem

Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigen von Grundstücken verlangen, die vorhandenen Riesen-Bärenklau-Pflanzen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 19 Gefahrenabwehr

Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen keine Giftstoffe gegen Schädlinge, Ratten und andere Tiere ausgelegt werden. Notwendige Bekämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich von der Ordnungsbehörde veranlasst und genehmigt. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind von einem durch das Veterinäramt zugelassenes Unternehmen durchzuführen.

§ 20 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Verwaltungsgemeinschaft "Hügelland/Täler" Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 3 Abs. 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
 - 2.) § 3 Abs. 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt, oder Reparaturen- und Pflegearbeiten durchführt bei denen schädigende Stoffe in die Umwelt, das Grundwasser oder in die Kanalisation austreten können;
 - 3.) § 3 Abs. 1 Buchstabe c Abfällt auf Straßen oder öffentlichen Anlagen entsorgt;
 - 4.) § 3 Abs. 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet:
 - 5.) § 3 Abs. 2 Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, ohne mindestens einen Abfallbehälter in der Größe von 60 Litern bereitzustellen oder Rückstände der verkauften Waren nicht beseitigt;

- 6.) § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet, übernachtet oder transportable Unterkünfte an nicht zugelassenen Stellen nutzt;
- 7.) § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
- 8.) § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
- 9.) § 7 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
- 10.) § 7 Abs. 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt:
- 11.) § 7 Abs. 3 Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder sonstige Materialien neben den Sammelbehältern abstellt;
- 12.) § 7 Abs. 4 S. 1 Sperrmüll nicht frühestens einen Tag vor dem festgelegten Abfuhrtermin bereitstellt;
- 13.) § 7 Abs. 4 S. 2 nicht abgeholten Sperrmüll nicht zwei Tage nach Abfuhrtermin beseitigt und die Sauberkeit wieder herstellt;
- 14.) § 8 Leitungen, Antennen und ähnliche Gegenstände über Straßen und öffentliche Anlagen spannt oder vorübergehend oder dauerhaft belegt;
- 15.) § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
- 16.) § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
- 17.) § 11 Abs. 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht und erkennbar hält;
- 18.) § 11 Abs. 2 und Abs. 3 entgegen der festgelegten Vorschriften anbringt;
- 19.) § 12 Abs. 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
- 20.) § 12 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt;
- 21.) § 12 Abs. 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
- 22.) § 12 Abs. 5 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;
- 23.) § 13 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert;
- 24.) § 13 Abs. 2 keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung oder Erschwerung der Nistplätze verwilderter Tauben ergreift oder duldet;
- 25.) § 14 Abs. 1 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;

- 26.) § 15 Abs. 3 während der Mittagsruhezeit Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
- 27.) § 15 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
- 28.) § 16 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
- 29.) § 16 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder vor Verlassen der Feuerstelle ablöscht oder kein trockenes, unbehandeltes Holz verwendet;
- 30.) § 16 Abs. 4 offene Feuer anlegt, die
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m,
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m,
 - d) von öffentlichen Straßen mindestens 50 m,
 - e) zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündbarem Bewuchs mindestens 20 m oder
 - f) zu Waldflächen mindestens 100 entfernt sind;
- 31.) § 16 Abs. 5 in öffentlichen Anlagen einen Grill benutzt;
- 32.) § 17 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt;
- 33.) § 18 Abs. 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
- 34.) § 18 Abs. 2 durch Anpflanzungen den Sichtraum in den öffentlichen Verkehrsraum und die Erkennbarkeit von Verkehrseinrichtungen beeinträchtigt;
- 35.) § 18 Abs.3 Riesen-Bärenklaue anbaut, ansiedelt oder nicht entfernt;
- 36.) § 19 Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere auf Straßen und öffentlichen Anlagen auslegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Verwaltungsgemeinschaft "Hügelland/ Täler" (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG)

§ 22 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 01.01.2044.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft "Hügelland/ Täler" vom 27.06.2006 außer Kraft.

Tröbnitz, 04.09.2024

Dr. h.c. (NUACA) Weiler Gemeinschaftsvorsitzender

- im Original gezeichnet und gesiegelt -